



VOSSIUS & PARTNER

---

Auf den folgenden Seiten möchten wir Sie in gebotener Kürze über Neuigkeiten aus dem Bereich der **Erfrischungsgetränke** informieren

---

**BERLIN OFFICE**

JOACHIMSTALER STR. 34  
10719 BERLIN/GERMANY

TEL.: +49-(0)30-340 609-501  
FAX: +49-(0)30-340 609-512

**MAIN OFFICE**

SIEBERTSTR. 3  
81675 MÜNCHEN/GERMANY

POB 86 07 67  
81634 MÜNCHEN/GERMANY

TEL.: +49-(0)89-413 04-0  
FAX: +49-(0)89-413 04-111  
FAX TRADEMARKS: -400

patents@vossiusandpartner.com  
trademarks@vossiusandpartner.com  
www.vossiusandpartner.com

**BASEL OFFICE**

NADELBERG 3  
4051 BASEL/SWITZERLAND

TEL.: +41-(0)61 560 1490  
FAX: +41-(0)61 560 1488

## **1. Etikettierung „ohne Kristallzuckerzusatz“ – VG Lüneburg (6A 62/11) vom 28.02.2013**

Das Verwaltungsgericht hat mit Urteil vom 28.02.2013 entschieden, dass ein Getränk nicht den Hinweis „ohne Kristallzucker“ führen darf, wenn das Produkt mit Traubensüße gesüßt werde. Eine solche Bewerbung ist geeignet den Verbraucher zu täuschen, denn der Hinweis sei keine bloße Beschaffenheitsangabe.

Aufgrund einer vermehrten Auslobung nährwertbezogener Angaben wie „zuckerarm“ oder „ohne Zuckerzusatz“ auf Erfrischungsgetränken müsse deren Verwendung restriktiv erfolgen. Die Bezeichnung „ohne Zuckerzusatz“ oder andere Angaben, die voraussichtlich dieselbe Bedeutung für den Verbraucher haben, sind nur zulässig, wenn das Produkt keine „andere wegen seiner süßenden Wirkung“ verwendete Zutat enthalte. Der Verbraucher geht jedoch davon aus, dass die Bezeichnung „ohne Kristallzuckerzusatz“ darauf hindeutet, dass dem Produkt kein Zucker zugesetzt wurde. Das Erfrischungsgetränk enthält aber ein süßendes Lebensmittel, nämlich „aus der Traube gewonnene Süße“. Traubensüße besteht wesentlich aus Wasser, Frucht- und Traubenzucker und wird zum Süßen von Limonaden und Milchprodukten verwendet. Da der Inhalt der Werbeaussage und die Verbrauchervorstellung auseinanderfallen, liegt eine irreführende Bezeichnung vor.

## **2. Bezeichnung „Biomineralwasser“ – BGH (I ZR 230/11) vom 13.09.2012**

Der Bundesgerichtshof urteilte zu der Frage, wann die Bezeichnung „Biomineralwasser“ für ein natürliches Mineralwasser zulässig ist und damit keine Verbrauchertäuschung vorliege. Zudem entschied es zur Anbringung eines besonderen Siegel, der entsprechend des bekannten gesetzlichen Bio-Siegels für landwirtschaftliche Produkte gestaltet ist.

Die Bezeichnung „Biomineralwasser“ ist zulässig und nicht irreführend, soweit das Produkt im Vergleich zu sonstigen Mineralwässern deutlich weniger Rückstände und Schadstoffe enthalte. Denn der Verbraucher erwarte nicht eine völlige Schadstofffreiheit, sondern weiß um gewisse, ubiquitär vorhandene Rückstände. Hinsichtlich der Grenzwerte ist biologisch einwandfreies Wasser nicht mehr als ein natürliches Mineralwasser, das „ursprünglich rein“ ist.

Hingegen ist das verwendete Siegel geeignet, den Verbraucher zu täuschen, da es als nachgemachte Kennzeichnung des gesetzlichen Bio-Siegels nach ÖkoKennzG verstanden werde.

### **3. Auslobung zu Hydrogencarbonat – OLG Koblenz (9 U 224/12) vom 20.06.2012**

Ein Mineralwasser darf nicht dergestalt beworben werden, dass der Verbraucher aus der Darstellung und Aufmachung schließen kann, die heute übliche Ernährung bewirke eine Übersäuerung des Körpers, diese Übersäuerung werde durch Hydrogencarbonat gepuffert, die eigenen Reserven des Körpers reichten hierzu nicht aus und daher sei eine externe Zufuhr über das beworbene Mineralwasser sinnvoll und angezeigt. Die Behauptung einer drohenden Übersäuerung und hierzu nicht ausreichend vorhandener körpereigener Reserven ist in dieser Verallgemeinerung schlichtweg falsch. Die Werbung wird so verstanden, dass bei üblicher Ernährung unterschiedslos und nicht differenzierend eine Übersäuerung des Körpers eintrete und die Säure neutralisiert werden müsse. Da die zusätzliche Zufuhr von Hydrogencarbonat durch den Verzehr des Mineralwassers empfohlen wird und damit eine Wirkung suggeriert wird, die ihr nicht zukommt, liegt ein Verstoß gegen die Vorschrift zum Schutz vor Täuschung vor.

Darüber hinaus ist eine derartige Angabe über das im Mineralwasser enthaltene Hydrogencarbonat eine gesundheitsbezogene Angabe entsprechend der Health-Claims-VO. Es wird ein unmittelbarer Bezug auf die Gesundheit ausgelobt.

### **4. Abbildung von Orangenblüten – OLG Karlsruhe (6 U 12/11) vom 14.03.2012**

Ein „Near-Water“-Erfrischungsgetränk aus natürlichem Mineralwasser mit geschmacksgebenden Zutaten ist an den Leitsätzen des deutschen Lebensmittelbuchs zu messen. Deshalb darf es in seiner Etikettierung keine Orangenblüte aufnehmen, wenn es weder Orangenblüten noch Essenzen hiervon enthält. Dessen Geschmack wurde allein durch natürliche Aromen erzielt. Außer bei klaren Limonaden dürfen naturgetreue Abbildungen von Früchten und Pflanzenteilen nur erfolgen, soweit das Getränk Fruchtsaft und/oder -mark enthalte.



### **Praxishinweis:**

Etikettierung und Bewerbung von Erfrischungsgetränken sowie Mineralwässern, sei es mit gesundheits-/nährwertsbezogenen Angabe und/oder Fruchtzeichnungen sind immer wieder Gegenstand von Gerichtsentscheidungen. Deshalb ist vorab abzuklären, inwieweit besondere Eigenschaften und/oder Geschmacksrichtungen beworben werden sollen.